

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt die Stadt Lauf a.d.Peg. folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für jeden Hund 65,00 Euro im Kalenderjahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz,
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk (§ 4 Abs. 1 BekV)
zur
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Die Satzung wurde am im Rathaus Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 406, zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Pegnitzzeitung“ amund durch Anschlag im Rathaus hingewiesen.
Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den 2014

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister



ENTWURF